

## Abgaben aus Bergbaukonzessionen

Mit der Ausweitung von Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen bei der Feldes- und Förderabgabe hat der Freistaat Sachsen auf Einnahmen in Höhe von 3,9 Mio. € jährlich verzichtet.

Die zukünftige Gewinnung von Kupfer wurde bereits jetzt von der Förderabgabe befreit. Bei einem Mindestabgabesatz von 10 % ergäbe sich für die Länder Sachsen und Brandenburg über die gesamte Förderdauer eine rechnerische Förderabgabe von 1,18 Mrd. €.

Die Nichterhebung von Förderabgaben mindert die geringe Finanzkraft des Freistaates Sachsen. Jeder Verzicht bzw. jede Absenkung bei der Förderabgabe des Freistaates Sachsen wird zulasten der Ländergemeinschaft, insbesondere der Geberländer über den Länderfinanzausgleich finanziert.

### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Nach dem Bundesberggesetz sind Feldes- und Förderabgaben aus Bergbaukonzessionen für das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen an das jeweilige Bundesland zu entrichten. Die Förderabgabe beträgt grundsätzlich 10 % des Marktwertes des Bodenschatzes. Befreiungen sind unter bestimmten, im Bundesberggesetz festgelegten Voraussetzungen möglich.
- 2 Mit Erlassen der Feldes- und Förderabgabenverordnung (FFAVO) trifft das SMWA insbesondere Festlegungen zur Höhe und Ermittlung der bodenschatzbezogenen Förderabgaben bzw. zu Befreiungstatbeständen im Freistaat Sachsen. Die Einnahmen aus Förderabgaben betragen vor der Novellierung der FFAVO jährlich rd. 1,5 Mio. € und werden künftig deutlich niedriger ausfallen.
- 3 Der SRH hat die Erhebung der Abgaben aus Bergbaukonzessionen bis März 2012 stichprobenweise geprüft.

### 2 Prüfungsergebnisse

#### 2.1 Ausweitung von Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen

- 4 Die neue FFAVO vom 20.06.2012 sieht weitergehendere Befreiungen von der Förderabgabe als bisher z. B. für Kupfer und Natursteine vor. Der SRH hat sich mit den Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen einiger Bodenschätze auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. Absenkung der Abgabesätze nach Bundesberggesetz bzw. Haushaltsrecht durch das SMWA nicht schlüssig dargelegt werden konnten.
- 5 Nach Berechnungen des SRH führt der durch die neue FFAVO geschaffene Befreiungstatbestand für Natursteine im Vergleich zur alten Regelung im Jahr 2012 zu Mindereinnahmen von 1,15 Mio. €. Mindereinnahmen durch neue Förderabgabenverordnung
- 6 Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Förderabgabe für Braunkohle konnten vom SMWA gegenüber dem SRH nicht hinreichend nachgewiesen werden. Unter Bezugnahme auf den in einer Kurzstudie im Auftrag des Bundesumweltamtes genannten Marktwert von mindestens 10 €/t sind dem Freistaat Sachsen dadurch in den Jahren 2008 bis 2011 Förderabgaben auf Braunkohle in der Größenordnung von 2,5 Mio. € entgangen. Das SMWA begründet dies insbesondere mit der Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der gewinnenden Unternehmen

sowie mit der Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten. Infolge der vom SMWA in 2012 verlängerten Befreiung der Braunkohleförderung bis zum 31.12.2015 werden dem Freistaat Sachsen durch die Auskohlung der Lagerstätte Deutzen in diesem Zeitraum weitere Einnahmen in Millionenhöhe entgehen. Auch hierfür fehlt eine nachvollziehbare Begründung.

- 7 Den Berechnungen des SRH wurden die Fördermengen und Marktwerte für 2011 zugrunde gelegt. Einbezogen wurden nur diejenigen Bodenschätze, die im Jahr 2011 tatsächlich gewonnen und für die Fördermengen erfasst worden sind. Insgesamt führen die Befreiungen und abgesenkten Abgabesätze bei allen Bodenschätzen in 2012 zur Minderung eigener Einnahmen für den Freistaat Sachsen von 3,9 Mio. €.
- 8 Der SRH empfiehlt dem Landtag, das SMWA aufzufordern, die zahlreichen Ausnahmetatbestände bei der Erhebung von Förderabgaben nach der FFAVO kritisch zu überprüfen und ggf. aufzuheben.

### 2.2 Bodenschatz Kupfer

Kupfer zu Unrecht von der Förderabgabe befreit

- 9 Kupfer ist ein bergfreier Bodenschatz, für den Förderabgaben zu entrichten sind. Die Oberbergämter der Länder Brandenburg und Sachsen haben einer Firma die Gewinnung von Kupfer in der Lausitz mit einem Lagerstätteninhalt von 1,85 Mio. t im Wert von rd. 11,8 Mrd. € bewilligt. Bei Zugrundelegung eines Förderabgabesatzes von lediglich 10 % ergäbe sich für die Länder Brandenburg und Sachsen eine rechnerische Förderabgabe von 1,18 Mrd. €.
- 10 Mit der FFAVO 2012 hat das SMWA erstmalig den Bodenschatz Kupfer von der Förderabgabe befreit.
- 11 Nach Auffassung des SRH ist die Befreiung von Kupfer nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit, da die Nutzung natürlicher Schätze der künftigen Generation entzogen wird, ohne ihr zumindest einen anteiligen Geldwert zu hinterlassen.
- 12 Der SRH hält die Rücknahme des Befreiungstatbestandes bei der Gewinnung von Kupfer für erforderlich. Der SLT wird gebeten, das SMWA aufzufordern, die mit Erlass der FFAVO 2012 neu eingeführte Befreiung von der Förderabgabe auf Kupfer auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.

### 2.3 Förderabgaben und Länderfinanzausgleich

Absenkung der Förderabgaben auf Kosten der anderen Länder im Länderfinanzausgleich

- 13 Im Länderfinanzausgleich (LFA) wird den Steuereinnahmen der Länder das Aufkommen aus der Förderabgabe nach Bundesberggesetz hinzuge-rechnet. Demzufolge wird jede Befreiung oder Absenkung der Förderabgabe eines Empfängerlandes des LFA - zu denen auch der Freistaat Sachsen gehört - zum Großteil auf Kosten der anderen Länder finanziert.
- 14 Vor diesem Hintergrund hält der SRH die zahlreichen Ausnahme- und Befreiungstatbestände der FFAVO für nicht tragbar. Das SMF erklärte dazu in einer Stellungnahme an den SRH, dass sowohl einnahmeseitig als auch angesichts der aktuellen Diskussion um die Anreizwirkungen im LFA ein freiwilliger Verzicht auf die Erhebung der Feldes- und Förderabgabe aus haushalterischer Sicht nicht sinnvoll erscheine.
- 15 Die Erhebung der Förderabgaben sollte auch vor dem Hintergrund der anstehenden Diskussionen um eine Neuordnung des LFA grundlegend überprüft werden.

### 3 Stellungnahme des SMWA

#### 3.1 Ausweitung von Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen

- 16 In seiner Stellungnahme vom 05.08.2013 zum Jahresbericht verwies das SMWA auf die Debatte im Sächsischen Landtag zum neuen Bergeschrey in Sachsen (Drs.: 5/11346) und bemängelt, dass durch die Ausführungen des SRH der Eindruck entstehe, dass die Erhebung der Förderabgabe sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach an keine rechtlichen Voraussetzungen gebunden sei. Bei den vom SRH errechneten Mindereinnahmen würden betriebliche und volkswirtschaftliche Aspekte nicht beachtet und durch die Befreiungstatbestände verursachte Steuermehereinnahmen nicht erwähnt.
- 17 Für die Befreiung der Braunkohle von der Förderabgabe treffe dies in besonderer Weise zu, da der SRH auf die Bedeutung der Braunkohle für die Energiegewinnung und als Arbeitgeber in der Region nicht eingehe. Da die Bundesstatistik für Braunkohle keinen Marktwert ausweist, müsste daher vor einer möglichen Erhebung der Förderabgabe auf Braunkohle ein Marktwert unter Einbeziehung des Förderunternehmens ermittelt werden, was „regelmäßig eine große Herausforderung darstelle“.

#### 3.2 Bodenschatz Kupfer

- 18 Hierzu äußert das SMWA in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass hinsichtlich der vom SRH ermittelten „rechnerischen Förderabgabe“ für den Bodenschatz Kupfer eine falsche Erwartungshaltung entstünde, da die Abgabenbefreiung auf Kupfer bis zum 31.12.2015 befristet ist und das SMWA nicht davon ausgehe, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine Förderung von Kupfer erfolgt. Auf die Gründe, warum dann überhaupt eine Befreiung von Kupfer bis zum 31.12.2015 vorgenommen wurde, ging das SMWA jedoch nicht ein.

#### 3.3 Förderabgaben und Länderfinanzausgleich

- 19 Diesbezüglich vertritt das SMWA die Auffassung, dass die durch den freiwilligen Verzicht auf die Erhebung der Feldes- und Förderabgabe hervorgerufenen und vom SRH hier thematisierten Wechselwirkungen zwischen Förderabgaben und Länderfinanzausgleich sehr komplex und daher für eine verkürzte, nur einen Teilbereich beleuchtende und noch dazu sehr schematische Darstellung in einem Jahresbericht nicht geeignet seien.

### 4 Schlussbemerkung

- 20 Während durch das Ministerium bezüglich der zahlreichen Befreiungs- und Ausnahmetatbestände wiederholt auf die Konkurrenzsituation und die nach wie vor schwierige Wirtschaftslage der Bergbauunternehmen im Freistaat Sachsen verwiesen wird, vertritt der SRH weiterhin die Auffassung, dass die Erhebung bzw. Nichterhebung der Förderabgaben auf sächsische Bodenschätze kein Instrument der Wirtschaftsförderung für die Bergbauunternehmen darstellt.
- 21 Die vom SMWA regelmäßig angeführten Begründungen für Befreiungs- und Ausnahmetatbestände konnten nicht durch fundierte Sachverhaltsanalysen und Bewertungen untersetzt werden. Hinsichtlich der voraussetzenden Befreiung von Kupfer überzeugt die Argumentation des SMWA nicht.